

INHALT

Vorwort

Vorspann

<i>Stories aus dem Schulalltag</i>	Seite
Abwahl von Lehrkräften	7
Abwahl eines Schülervertreters	7
Anzahl der Arbeiten	8
Arbeiten /Tests, wie viele am Tag ?	8
Arbeiten - Inhalt einer Arbeit	9
Arbeiten - Nachschreiben	9
Baseball-Caps im Unterricht?	9
Beschwerde über einen Lehrer	10
Beurlaubung	10
Busfahrer	10
Buß- und Betttag	11
Datenschutz I-III	11
Datenschutz - Klassenbücher	13
Duzen und Siezen	14
Einflussnahme durch die LandesschülerInnenvertretung	14
Eltern: Was wissen sie über Deine Leistungen ?	14
Ende der Schulstunde - Klingelzeichen	15
Falsche Notengebung ?	15
Fehlen in der Schule	16
Fehlstunden	16
Formen des Unterrichts	16
Fremdenfeindlichkeit	17
Halbjahreszeugnisse	17
„Hitzefrei“ - „Schneefrei“	17
Informationspflicht der Lehrkräfte	18
Informationspflicht der Schulleiter	18
Klassenbuch	19
Klassengrößen	19
Klassenkonferenz	20
Klassensprecherversammlungen	21
Kreisschülervertretung (KSV)	21
Legasthenie - Förderung	22
Leistungsbewertung und Zeugnisse	22
Leistungskurse	23
Leistungsstand - Wie gut bin ich in der Schule ?	24
Lernmittel	24

Meinungsfreiheit	24
Mitwirkung am Unterricht	25
„Müslilerlass“	25
„Nachsitzen“	25
Ozonbelastung	26
Pausen	26
Praktika	26
Probleme	27
Prüfungsfach	27
Rauchen in der Schule	28
Rechtschreibreform	28
Religionsunterricht	28
Religionsgemeinschaften - Befreiung vom Unterricht	29
Samstagsschule	29
Schriftliche Missbilligung	29
Schülergruppen	30
Schülerstreik	31
Schülervertreter	31
Schülervertretung	31
Schülerzeitung	32
Schulausflüge	33
Schulbücher	33
Schulkonferenz	34
Schulpsychologischer Dienst	34
Schulsammlungen	35
Schulzahnarzt	35
Sexualkunde	35
Strafarbeiten	36
Streiche	37
Streit zwischen Lehrer und Schüler	37
Täuschungsversuche	38
Tests	38
Ungerechte Behandlung	39
Unterricht	39
Unterricht am letzten/ersten Schultag	39
Unterricht selbst bestimmen	40
Unterrichtsbefreiung für Schülervertreter	40
Unterrichtsinhalte	40
Unterrichtsstunden	41
Verbindungslehrkräfte	41
Verlassen des Schulgeländes	41
Weisungen - Beaufsichtigung	42
Wer vertritt mich in der Schule?	42
Werbung	43

Widerspruch	43
Zahnpflege	44
Zeugnis	44
Zuspätkommen	45
Gemeindeordnung	46
LSV GG S.-H. (Kurzinformation)	47
Impressum	

Vorwort

Liebe Mitschülerinnen und Mitschüler,

dies ist die Neuauflage!

Die überwältigend große Zahl der positiven Rückmeldungen und die fortwährende Nachfrage - unter anderem auch von Seiten der Lehrkräfte, Schulleitungen, Eltern, IPTS usw. - haben wir zum Anlass genommen, die Broschüre ein zweites Mal aufzulegen.

Durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wurden bei einer Durchsicht kleine Fehler behoben, Unkorrektheiten beseitigt sowie Daten von Erlassen und Verordnungen aktualisiert.

Unter dem Motto „Von wegen Klappe halten - Nutze Dein Recht“ findest Du in dieser Broschüre 83 aktuelle Fragen, die Dir hoffentlich weiterhelfen können, wenn Du einmal mit der Schule oder den Lehrkräften Probleme hast oder einfach nur wissen willst, wer hat hier welche Rechte und welche Pflichten.

Alle Fragen (insbesondere, wenn sie für eine Schulart wichtig sind), konnten wir natürlich nicht abdrucken, dann hätten wir ein mehrere hundert Seiten langes Buch geschrieben, was auch jeden Einzelfall berücksichtigt hätte, aber für weitere Fragen, Rückmeldung (egal ob positiv oder negativ), Ideen steht Euch unser Telefon zur Verfügung. Ruft einfach bei uns an, wenn Ihr ein Problem habt oder nicht genau wisst, was da abgeht.

Wir sind für Euch da, und wir helfen Euch so schnell und so gut, wie wir können. Mit dieser Broschüre könnt Ihr leicht arbeiten. In der Regel findet Ihr unter dem jeweiligen Stichwort Eure Antwort. Alle Beispiele enthalten eine kleine Geschichte, stellen eine Frage, geben darauf eine Antwort und dann noch einen Verweis, wo dies in welchem Gesetz, welcher Verordnung oder welchem Erlass steht.

Viele Rechtstexte sind allerdings sehr offen formuliert, so dass man nur aus der Interpretation heraus ein Recht oder eine Pflicht ableiten kann und zugleich manchmal akzeptieren muss, wenn andere dies nicht so sehen. Wir bitten, dies beim Lesen zu berücksichtigen.

Zugleich möchten wir mit dieser Broschüre helfen, das neue Schulgesetz für Euch lebendiger zu machen. Denn die Drittelparität wird Wirklichkeit im Schuljahr 1999/2000. LehrerInnen, Eltern und SchülerInnen werden dann auch in der Schulkonferenz gleichberechtigt sein und jeweils über ein Drittel der Stimmen verfügen (Näheres unter dem Stichwort „Schulkonferenz“).

Für die Unterstützung und vorbildliche Zusammenarbeit bei der Verwirklichung dieser Broschüre danken wir dem Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein, insbesondere den engagierten Mitarbeitern der Jugendabteilung Guiseppina Rossi, Klaus Meeder und Jens Brandt.

Solltet Ihr - etwa im Gespräch mit erfahrenen Schulleiterinnen/Schulleitern oder Lehrerinnen/Lehrern - dennoch Fehler in unserer Broschüre entdecken, wären wir für eine Rückmeldung sehr dankbar.

Die LandesschülerInnenvertretungen Schleswig-Holstein danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein - besonders denen des Referates III 14 - in diesem Zusammenhang für die konstruktive Auseinandersetzung mit allen Fragen und Belangen der Schülerinnen und Schüler.

Das Kopieren dieser Broschüre ist ausdrücklich erwünscht !

Die Broschüre im Internet unter <http://www.nutze-dein-recht.de> !

Die LSV im Internet unter <http://www.schuelervertretung.de> !

Vorspann:

Was soll Schule grundsätzlich leisten?

Eine Zusammenfassung des § 4 (Bildungs- und Erziehungsziele) findet ihr auf dieser Seite.

§ 4 Bildungs- und Erziehungsziele (Schulgesetz)

Rechte und Pflichten:

Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in der Schule nach Begabung, Fähigkeit und Neigung ausgebildet zu werden.

Eltern haben das Recht auf eine Schulbildung ihrer Kinder.

Der Staat hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler auf ihre bürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten.

Die Schule hat die Aufgabe, die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu entwickeln. Dabei müssen alle Schülerinnen und Schüler gleichberechtigt behandelt werden.

Die Schule soll folgende Fähigkeiten fördern:

- ? ein erfülltes Leben zu führen
- ? Verantwortung für sich und andere zu übernehmen
- ? für sich und andere Leistungen zu erbringen.

Die Schule soll außerdem

- ? wirtschaftliches und geschichtliches Wissen vermitteln
- ? Verständnis für Natur und Umwelt schaffen
- ? für die Beteiligung am Schutz von Pflanzen, Tieren und Menschen werben.

Die Schule soll

- ? die Offenheit gegenüber anderen Kulturen
 - ? den Willen zur Völkerverständigung
 - ? die Friedensfähigkeit
- fördern.

Die Schule soll darüber hinaus ein Bewusstsein schaffen für:

- ? die besondere Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in Europa
- ? die Bedeutung einer gerechteren Welt.

Die Schule soll erziehen zu:

- ? Freiheit und Selbständigkeit

- ? Toleranz gegenüber Andersdenkenden
- ? politischem und sozialem Einsatz
- ? Teilnahme an der Gestaltung von Arbeitswelt und Gesellschaft.

Die Schule muss für Gleichberechtigung sorgen:

finanzielle Mittel, gesellschaftliches Ansehen, Nationalität und Geschlechtszugehörigkeit dürfen keinen Einfluss auf Schulart und Schulabschluss haben.

Die Eltern haben das Recht, die Grundsätze der Erziehung ihrer Kinder festzulegen. Die Schule darf diese Grundsätze nicht verletzen. Dazu zählen vor allem Fragen der Religion und Weltanschauung, aber auch die Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Schule.

Die Schule ist verpflichtet, Sexualkunde im Unterricht zu behandeln. Dadurch sollen die Eltern bei der Sexualerziehung ihrer Kinder unterstützt werden.

Alle an Schule Beteiligten sollen bei der Lösung von Problemen zusammenarbeiten. Damit sind Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler gemeint.

Die Schule muss Sachfragen politisch ausgewogen behandeln: Sie darf nicht nur eine Seite zu Wort kommen lassen. Außerdem muss sich die Schule parteipolitisch unabhängig verhalten.

Stories aus dem Schulalltag

Abwahl von Lehrkräften ?

Ein Schüler möchte einige Lehrer abwählen, mit denen er Probleme hat. Es wird ihm jedoch erklärt, dies sei so nicht möglich.

Stimmt das?

Normalerweise haben Schülerinnen und Schüler leider keine Wahlmöglichkeiten, was Lehrer betrifft. Auch ist die Abwahl von Lehrkräften gesetzlich nicht möglich. Nur bei der Kurs- und Tutorenwahl (Oberstufe) können Schüler bestimmte Lehrerinnen oder Lehrer meiden.

? Erlass vom 13. Juni 1973 „Stellung des Schülers in der Schule“

Abwahl einer Schülersprecherin/eines Schülersprechers

Wir haben Anfang des Jahres unseren Klassensprecher gewählt. Zuerst wirkte er vertrauenswürdig, doch nun hat die Mehrheit in der Klasse

bemerkt, dass es ihm nicht um unsere Interessen geht, sondern nur um seine persönlichen. In zwei Monaten geht er allerdings von der Schule.

Müssen wir ihn vorher abwählen oder ist er automatisch kein Klassensprecher mehr, wenn er geht?

Ihr könnt Eure Klassensprecherin/Euren Klassensprecher jederzeit abwählen, denn jedes Gremium (das ist hier die ganze Klasse) kann die Personen abwählen, die es gewählt hat. Ihr könnt also jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit Euren Klassensprecher abwählen, wenn ihr merkt, dass der Klassensprecher doch nicht das bringt, was man von ihm erwartet hat. Mit dem Verlassen der Schule ist er in der Tat kein Klassensprecher mehr, denn dadurch, dass er nicht mehr an der Schule und in Eurer Klasse ist, kann er Euch auch nicht mehr vertreten.

? § 114 Ergänzende Bestimmungen (Schulgesetz)

Anzahl der Arbeiten

Eine Schülerin interessiert sich für den Inhalt von Lehrplänen und die Anzahl der Klassenarbeiten in verschiedenen Fächern.

Wo kann sie nachschlagen?

Schülerinnen und Schüler können jederzeit die Lehrpläne bei den einzelnen Fachlehrern einsehen (auch bei der Schulleitung ist dies möglich). In den Lehrplänen ist die Mindestanzahl der Arbeiten festgelegt, doch letztendlich entscheidet Dein Lehrer, ob Arbeiten mehr geschrieben werden oder nicht.

? Lehrpläne

Arbeiten/Tests - Wie viele am Tag?

Unser Lehrer sieht vor, zusätzlich zur geplanten 2-stündigen Arbeit in einem anderen Fach den Test eine Stunde später in seinem Unterricht zu schreiben. Vor der Arbeit haben wir aber schon eine schriftliche Wiederholung in der ersten Stunde.

Wie viele Arbeiten oder Tests dürfen am Tag geschrieben werden?

Eine Arbeit pro Tag (maximal 3 Klassenarbeiten/Klausuren pro Woche), Tests uneingeschränkt. Eine Klassenarbeit ist ein fester Bestandteil Deiner Zeugnisnote, Tests sind dagegen nur ein paar der zahlreichen Elemente, die nachher den mündlichen Teil der Note (sogenannte Unterrichtsbeiträge) ausmachen. Deshalb sind sie hinsichtlich der Gewichtung weniger wichtig und insgesamt anspruchsloser als Klassenarbeiten. Darum gibt es keine Begrenzungen bei Tests.

? Grundlagenteil (1.5. Leistungen und ihre Bewertung, S.12) und Fachliche Konkretionen (2.5 Leistungen und ihre Bewertung im einzelnen Fach) der neuen Lehrpläne für die Unter- und Mittelstufe, 1997
? Klausurenerlass vom 16. Juli 1990

Arbeiten - Inhalt einer Arbeit

Wir haben gestern eine Arbeit geschrieben, die keiner konnte, weil da Sachen drangekommen sind, von denen wir nie etwas gehört haben.

Darf die Lehrerin Fragen, die im Unterricht nicht besprochen wurden, in der Arbeit stellen?

Nein! Sie muss nachweisen können, dass die Thematik der Arbeit in den Stunden zuvor besprochen worden ist. Dazu wird auch immer ein Klassenbuch oder an Gymnasien ein Kursbuch (für Kurse im 11., 12. und 13. Jahrgang) geführt, indem stichwortartig beschrieben steht, was in welcher Stunde behandelt worden ist. Da Ziel einer Arbeit aber auch ist, Gelerntes auf neue Situationen anzuwenden, müsst Ihr Euch mit Fragen abfinden, die nicht so im Unterricht besprochen worden sind, allerdings muss eine Chance bestehen, dass Ihr mit Eurem Wissen die Möglichkeit habt, diese Aufgabe zu lösen.

? Lehrpläne der jeweiligen Fächer

Arbeiten - Nachschreiben

Mein Lehrer will mich erst nach den Ferien die versäumte Arbeit nachschreiben lassen. Bis dahin weiß ich doch gar nichts mehr über das Thema.

In welchem Zeitraum muss eine Arbeit nachgeschrieben werden?

Keine schulgesetzliche Regelung, aber die Arbeit solltest Du in einem für Dich zumutbaren Zeitraum nachschreiben können.

Baseball-Caps im Unterricht?

Es heißt immer: "Nimm Deine Mütze ab, man trägt so was nicht im Unterricht".

Dürfen wir in der Stunde Mützen oder Caps tragen?

Es gibt eigentlich kein Gesetz, das diesen Fall regelt, allenfalls die Schul- und Hausordnung. Wenn Lehrer es jedoch von euch erwarten, so ist es eine Form der Höflichkeit, dies auch zu tun.

Beschwerde über einen Lehrer

Eine Schülerin, die sich ihrer Rechte beraubt sieht, möchte sich über ihren Lehrer beschweren.

Ist das in der Schule überhaupt möglich?

Ja, jeder Schüler hat das Recht, in der Schule Kritik vorzutragen. Dabei muss er ausreichend Gelegenheit bekommen, seine Beschwerde anzubringen. Eventuell muss dann für Abhilfe gesorgt werden.

Auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde kann eingereicht werden. Hier muss man schriftlich begründen, was einem nicht passt und warum man sich beschwert.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde über einen Lehrer wird beim Schulleiter eingereicht, über den Schulleiter bei der Schulaufsichtsbehörde.

Beim genaueren Verfahren helfen Dir die Verbindungslehrkraft und die LandesschülerInnenvertretung.

? § 109 Wesen und Aufgaben der Schülervvertretungen (Schulgesetz)

? Erlass vom 13. Juni 1973 „Stellung des Schülers in der Schule“

Beurlaubung

Eine Schülerin möchte an einem fünftägigen Seminar mit belgischen Schülern in Brüssel teilnehmen, um sich über die Europäische Union zu informieren. Da das Seminar während der Schulzeit stattfindet, bittet sie ihre Lehrerin, sie für diesen Zeitraum zu beurlauben. Die Lehrerin lehnt ab.

Darf sie das?

Ja! Zwar kann jeder Schüler während des Schuljahres bis zu 6 Wochen beurlaubt werden, ohne dass das Schulverhältnis unterbrochen wird, aber er hat keinen Anspruch darauf. Wenn Du also ohnehin gerade Probleme in Mathematik hast oder eine Arbeit geschrieben werden soll, dann sieht es schlecht mit zusätzlichen „Ferien“ aus. Viel hängt aber davon ab, wie Du es schaffst Deine Lehrerin zu überzeugen, dass es nun ganz wichtig ist, dass gerade Du für eine bestimmte Sache Urlaub brauchst.

? § 34 Beurlaubung (Schulgesetz)

Busfahrer

Ich lebe in einem 300-Seelen-Dorf, das mehrere Kilometer von meiner Schule entfernt liegt. Da ich mit dem Fahrrad quer durch matschige, dunkle Waldwege fahren müsste, weil es der kürzeste Weg zur Schule ist, will ich lieber mit dem Bus fahren. Um pünktlich in die Schule zu kommen, muss ich

allerdings den Linienbus nehmen, der um 5.30 Uhr morgens fährt, d.h. ich bin jeden Tag schon um 6.00 Uhr in der Schule, nachdem ich um 4.30 Uhr aufgestanden bin. Der Bus fährt nur einmal alle drei Stunden und deshalb bin ich immer erst am Abend zu Hause.

Ist es nicht möglich, mir eine günstigere Lösung zu bieten?

Klar! Du musst Dich an den Schulträger (Kreis- oder Stadtverwaltung) wenden und ihr Deine Situation schildern, um die Notwendigkeit eines Schulbusses zu beweisen. Dann wird der Kreis/die Stadt in Absprache mit dem Verkehrsministerium möglicherweise den Einsatz eines Schulbusses genehmigen, da er/sie dazu verpflichtet ist, diesen zu finanzieren, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel - wie in deinem Fall - nicht zumutbar ist.

? § 80 Schülerbeförderung (Schulgesetz)

Buß- und Bettag - Befreiung vom Unterricht

Ein evangelischer Schüler möchte am Buß- und Bettag während der Unterrichtszeit den Gottesdienst in der Kirche besuchen. Seine Englischlehrerin verbietet das.

Hat sie das Recht dazu?

Schülerinnen und Schülern ist an besonderen Festen ihrer Religionsgemeinschaft Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes oder anderer religiöser Veranstaltungen zu geben. Da der Buß- und Bettag ein kirchlicher Feiertag ist, fällt er unter diese Regelung. Wird am Buß- und Bettag in zumutbarer Entfernung und zu einer zumutbaren Zeit ein Gottesdienst außerhalb der Unterrichtszeit angeboten, kann die Schule die Schülerinnen und Schüler auf diesen Gottesdiensttermin verweisen.

Schülerinnen und Schüler können sich am Buß- und Bettag auch ganz vom Unterricht freistellen lassen.

? Erlass „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ vom 18. August 1998

? Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 06. März 1997

Datenschutz I

Was weiß meine Schule über mich?

Guck doch einfach nach!

Schulen führen über jede Schülerin/jeden Schüler personenbezogene Daten. Diese beinhalten neben den Personalien auch Daten über Deine Schullaufbahn.

Aber auch Informationen über Dein Lernverhalten, Dein generelles Verhalten in der Schule und sogar die Ergebnisse von schulärztlichen, schulpсихologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen. Darüber hinaus hast Du das Recht, jederzeit in Deine Akte zu sehen. Bei minderjährigen Schülern wird dieses Recht durch die Eltern wahrgenommen. Die Schulakten befinden sich in der Regel im Sekretariat.

? § 50 Erhebung und Verarbeitung von Daten (Schulgesetz)

Datenschutz II

Eine Schule speichert personenbezogene Daten (Adressen, Telefonnummern usw.) ihrer Schüler.

Warum darf sie das tun?

Schulen dürfen diese Schülerdaten speichern, wenn sie Bildungs-, Erziehungs-, Verwaltungs- und/oder Fürsorgezwecken dienen.

In der Verwaltung liegen Listen mit Datenmaterial offen auf dem Schreibtisch der Sekretärin.

Ist das erlaubt?

Nein, denn Datenträger und Ausdrucke müssen verschlossen aufbewahrt, regelmäßig kontrolliert und gesichert werden.

In ihrer Akte findet eine Schülerin Daten über Religion und gesundheitliche Probleme, von denen sonst nur wenige Menschen wissen.

Ist das in Ordnung?

Ja, denn Schülerakten dürfen vielfältige Informationen enthalten: Individualdaten, Daten zur Organisation und Schullaufbahn, Leistungsdaten sowie Zusatzdaten über die jeweilige Schulart. Zu den Individualdaten zählen auch Informationen über Religionszugehörigkeit und die Gesundheit der betroffenen Person.

Ein Schüler kehrt ein Jahr nach dem Schulabschluss an seine Schule zurück und entdeckt Akten mit personenbezogenen Daten zu seiner Person.

Darf das so sein?

Ja. Bestimmte schulische Dateien und Akten sind von der Schule auch noch nach dem Schulabschluss zu speichern.

? § 6 Datenschutzverordnung Schule vom 03. April 1998

Eine Schülerin, die ihre Daten einsehen möchte, wird daran gehindert, Aufzeichnungen über ihre Beteiligung im Unterricht zu prüfen.

Darf ihr das verboten werden?

Ja. Schüler haben zwar das Recht, Auskunft über Daten zu ihrer Person zu bekommen. Dies gilt jedoch nicht für:

- ? persönliche Notizen über Schüler und Eltern,
- ? Testergebnisse und
- ? Vermerke zum täglichen Unterrichtsverlauf.

? § 2 Datenschutzverordnung Schule vom 03. April 1998

Datenschutz III

Ich habe keine Lust, dass meine Mitschüler meine Noten mitkriegen. Mein Lehrer pflegt allerdings immer jeden Schüler einzeln aufzurufen und dessen Leistungsstand anzusagen.

Darf ein Lehrer meine Leistungen vor der ganzen Klasse sagen?

Nein. Es gibt den sogenannten Datenschutz, auf den Du auch in der Schule Anspruch hast. Wenn Du nicht willst, dass der Lehrer Deine Leistung vor der Klasse bekannt gibt, muss er das respektieren. Er muss allerdings zuerst fragen, ob es allen recht ist, öffentlich die Noten zu nennen; es liegt nicht an Dir, ihn darauf hinzuweisen.

? § 50 Erhebung und Verarbeitung von Daten (Schulgesetz)

Datenschutz - Klassenbücher

Ein Lehrer trägt personenbezogene Daten seiner Schüler ins Klassenbuch. Er verweist dabei auf das Recht der Schule, über diese Daten frei zu verfügen.

Hat er Recht?

Nein: Schulen müssen bei der Datenspeicherung die im Landesdatenschutzgesetz verankerten Rechte einhalten. Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts zählt auch die Amtsverschwiegenheit. Außerdem dürfen Datenverarbeitungsgeräte nur in der Verwaltung eingesetzt werden.

Ein Schüler möchte wissen,

? *welche Daten ins Klassenbuch eingetragen werden dürfen und*

? welche Daten anderswo vermerkt werden müssen. Wo kann er das herausfinden?

? Bekanntmachung „Datenschutz im Schulwesen; Form und Inhalt der Klassenbücher“ vom 01. März 1993

Duzen und Siezen

Ich bin im 12. Jahrgang und werde immer noch von meinen Lehrern geduzt.

Ab wann muss ein Lehrer mich siezen?

Ab der 10. Klasse müssen Dich die Lehrer siezen. Oft aber wollen die Schülerinnen und Schüler das vertraute „Du“ auch in der 10. Klasse von ihrem Lehrer hören. Spätestens aber ab dem 11. Jahrgang gilt das „Sie“.

Einflussnahme durch die LandeschülerInnenvertretung

Was kann ich tun, wenn ich z.B. mit der aktuellen Bildungspolitik nicht einverstanden bin und nicht weiß, an wen ich mich wenden kann, um angehört zu werden?

Du hast die Möglichkeit Deinen Landeschülerparlament-Delegierten anzusprechen, so dass er in Vertretung der Belange der SchülerInnen Deiner Schule dieses Problem dem LandeschülerInnenparlament vortragen kann. In diesem Gremium befinden sich Vertreterinnen/Vertreter Deiner Schulart (Gymnasium, Realschule, ...), die dann über das Problem beraten. Die Durchführung wird dem vom LandeschülerInnenparlament gewählten Landesvorstand übertragen, der die Umsetzung der darauf gefassten Beschlüsse durchführen soll. Auf diese Weise gelangt Deine Kritik an die Entscheidungsträger auf Landesebene.

Zur Zeit gibt es die LandeschülerInnenvertretungen für Berufsbildende Schulen, Realschulen und Gymnasien und Gesamtschulen.

? § 113 Landeschülervertretung (Schulgesetz)

Eltern : Was wissen sie über Deine Leistungen in der Schule ?

Schon wieder herrscht dicke Luft, als die Schülerin nach Hause kommt. Sie hatte doch extra die 5 in Mathematik letzte Woche nicht ihren Eltern erzählt, um genau dieses zu vermeiden. Nun sagt aber der Vater, dass die Lehrerin angerufen hat, um sich zu erkundigen.

Durfte die Lehrerin die Schülerin „verpetzen“?

Ja, denn die Eltern von minderjährigen SchülerInnen dürfen sich auch außerhalb der Zeugnisse über den Leistungsstand informieren und informieren lassen, um noch rechtzeitig eingreifen zu können.

? § 31 Beginn und Inhalt des Schulverhältnisses (Schulgesetz)

Ende der Schulstunde - Klingelzeichen

Mein Lehrer richtet sich niemals nach dem Klingelzeichen. Er unterrichtet bis in die große Pause hinein, und kleine Pausen haben wir nach seinen Stunden schon gar nicht mehr.

Darf ein Lehrer bis in die Pause unterrichten?

Nein! Ihr hört sicherlich immer den Lehrerspruch: "Der Lehrer beendet die Stunde, nicht das Klingeln!", damit nicht alle gleich rausrennen, sobald sie das Zeichen hören. Es gilt: Die Unterrichtsstunde beginnt mit dem Klingelzeichen und sie endet mit ihm. Also, lasst den Lehrer am besten seinen Satz zu Ende sprechen, und wenn er das Klingelzeichen ganz ignoriert, weist ihn freundlich darauf hin. Ihm übrigen dienen Eure regelmäßigen Pausen Eurer Erholung.

? Schul- und Hausordnung

Falsche Notengebung ?

Mein Lehrer möchte mir eine 4 als Zeugnisnote geben, obwohl ich zwei 3en in den Arbeiten und auch recht gute Tests und Hausaufgaben geliefert habe.

Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich mich falsch bzw. unzureichend benotet fühle?

Versuche zuerst immer, mit Deinem Lehrer darüber zu reden. Wenn das nicht klappt, wende Dich an Deinen Verbindungslehrer und bitte ihn, mit dem Fachlehrer zu sprechen, um eine Lösung zu finden. Bei mündlichen Noten ist das schon schwieriger; da würde ich es, wenn ein persönliches Gespräch fehlschlägt, mit einem offenen Klassengespräch versuchen, bei dem Dich Deine Mitschüler unterstützen können.

Einen Widerspruch kannst Du gegen die Zeugnisnote nur dann erheben, wenn die Zeugnisnote für die Versetzung oder für den angestrebten Schulabschluss (Kursnoten, Abitur) von Bedeutung ist.

? § 138 Widersprüche (Schulgesetz)

Fehlen in der Schule

Mal wieder geschwänzt?

So geht das nicht.

Denn ohne berechtigten Grund darfst Du nicht fehlen, sondern musst am Unterricht teilnehmen. Falls Du das nicht tust und verschiedene Maßnahmen wie Gespräche mit Deinen Eltern oder Attestpflicht nicht helfen, kann der Schulbesuch sogar erzwungen werden - zumindest, solange Du noch schulpflichtig bist. Also, lass' es am besten gar nicht erst so weit kommen!

? § 48 Schulzwang (Schulgesetz)

Fehlstunden

Ich bin in der Oberstufe und habe schon 10 Fehlstunden in meinem Erdkunde-Grundkurs. Ich habe Angst, dass der Kurs nicht anerkannt wird!

Wie ist die Sachlage?

Für Stunden, in denen Du fehlst, musst Du immer eine schriftliche Entschuldigung vorlegen. Die Gefahr der Fehlstunden liegt einfach darin, dass Du nicht benotet werden kannst, wenn Du Dich der sogenannten „Feststellung der Leistung“ entziehst.

? Oberstufenverordnung vom 17. Januar 1995

Formen des Unterrichts

Welche Möglichkeiten gibt es eigentlich?

- ? Zwar sollen Mädchen und Jungen gemeinsam unterrichtet werden, aber für einige Zeit kann in bestimmten Fächern auch mal getrennter Unterricht (z.B. in den Naturwissenschaften) stattfinden.
- ? Soweit möglich, sollen auch behinderte und nicht behinderte SchülerInnen zusammen eine Schule besuchen.
- ? In bestimmten Fächern (z.B. Sprachen) können auch SchülerInnen verschiedener Klassen zusammen in Kursen unterrichtet werden.
- ? Verbindlicher Unterricht kann teilweise schulart-, jahrgangs-, fächer- und lernbereichübergreifend erteilt werden.

? An Ganztagschulen darf höchstens 8,5 Std. Unterricht gegeben werden und bis zur 10. Klassenstufe auch nur an 5 Tagen in der Woche. An anderen Schulen findet an 5 oder 6 Vormittagen Unterricht statt, manchmal kann aus organisatorischen Gründen auch nachmittags Unterricht stattfinden.

? § 5 Formen des Unterrichts (Schulgesetz)

Fremdenfeindlichkeit

Eine Lehrkraft äußert sich abfällig über ausländische Mitschüler und ihre Kultur. Außerdem beschreibt er Krieg als ein geeignetes Mittel, sich gegen andere Völker zur Wehr zu setzen.

Ist das erlaubt?

Nein, denn Schule hat die Offenheit gegenüber anderen Kulturen sowie die Friedensfähigkeit der Schüler zu fördern.

? § 4 Bildungs- und Erziehungsziele (Schulgesetz)

Halbjahreszeugnisse

Wann bekommt Ihr Halbjahreszeugnisse?

Die Zeugnisausgabe zum Halbjahr und zum Schuljahresende erfolgt in der jeweils letzten Stunde. Am letzten Schultag vor den Ferien findet planmäßiger Unterricht statt, längstens jedoch bis zur fünften Stunde.

? Erlass „Unterricht am ersten und letzten Schultag vor und nach den Ferien“ vom 18. Juni 1998

„Hitzefrei“ / „Schneefrei“

Es ist 28 Grad im Schatten, alle schwitzen, und man möchte lieber ein Eis beim Italiener nebenan genießen, als jetzt noch Bruchrechnung zu machen. Der Schulleiter sagt aber, es wird ganz planmäßiger Unterricht gemacht.

Darf er das ???

Richtig ist, dass allein der Schulleiter die Entscheidung darüber trifft, ob im Sommer „Hitzefrei“ gegeben wird bzw. ob anderer Unterricht (z.B. im Park oder schattigen Räumen) stattfindet. Dennoch solltet Ihr Euren Schulleiter daran erinnern, dass es nach dem alten Erlass „Hitzefrei“ gab, wenn es um 11.00 Uhr 25 Grad oder mehr im Schatten heiß war.

Schneeverwehungen, Eisregen und glatte Straßen: Was will man mehr im Winter? Doch auch die Schulbusse fahren nicht mehr und mit dem Fahrrad packe ich mich andauernd auf die Schnauze.

Darf ich bei solchem Winterwetter zu Hause bleiben?

Die Entscheidung über Unterrichtsausfall im Winter aufgrund von außergewöhnlichen Wetter- und Straßenverhältnissen fällt das Ministerium. Wenn allerdings die Straßen spiegelglatt sind und auch Busse schon nicht mehr fahren, dann ist es wahrscheinlich, dass Du zu Hause eine Schneeballschlacht machen kannst und nicht zum Unterricht musst.

Der Unterrichtsausfall wird über das Radio bekanntgegeben.

Sollte es dennoch keinen offiziellen Unterrichtsausfall geben, Deine Eltern und Du aber der Meinung sind, es sei zu gefährlich mit dem Fahrrad/Auto zu fahren, dann dürfen Deine Eltern selbst entscheiden, ob Du in die Schule musst oder nicht.

? Erlass „Ausfall von Unterrichtsstunden auf Grund besonderer Witterungsverhältnisse“ vom 18. Juni 1998

? Richtwert für „Hitzefrei“ - Erlass vom 8. Januar 1988 **(nicht mehr in Kraft!)**

Informationspflicht der Lehrkräfte

Ein Schüler erkundigt sich beim Lehrer nach dessen Unterrichtsplanung, weil der zu vermittelnde Stoff die Klasse überfordert und zudem langweilt. Auch soll der Lehrer erklären, wie er welche Leistungen bewertet/benotet. Er weigert sich jedoch und behauptet, den Schülern gegenüber nicht zur Auskunft verpflichtet zu sein.

Stimmt das?

Nein! Dank umfassender Informationsrechte darf sich jeder Schüler nach Art und Aufbau des Lehrstoffes erkundigen, der die Interessen der Schüler im übrigen zu berücksichtigen hat. Genauso muss der Lehrer seine Bewertungsmaßstäbe offenlegen und gegebenenfalls das Zustandekommen bestimmter Noten erklären (auch bei Prüfungen).

? Lehrpläne

? Erlass vom 13. Juni 1973 „Stellung des Schülers in der Schule“

? § 31 Beginn und Ende des Schulverhältnisses (Schulgesetz)

Informationspflicht der Schulleiterinnen/Schulleiter

Neulich bin ich zu meinem Schulleiter gegangen, um nach den Rechten der SV bezüglich der Organisation einer Schulfete zu fragen. Dieser hat mich

abgefertigt, indem er sagte, er müsse mich nicht über meine Rechte informieren, ich solle mich doch an andere Stellen wenden.

Gibt es eine Pflicht der Schulleitung, Schüler über ihre Rechte zu informieren?

Fragen kann man immer! Solltest Du tatsächlich keine Auskunft erhalten, hast Du die Möglichkeit, die LandesschülerInnenvertretung anzurufen, da berät man Dich immer und kann Dir im Problemfall auch helfen.

Ferner ist Dein Schulleiter tatsächlich verpflichtet, Dir Auskunft zu geben.

? § 110 Tätigkeiten der Schülersvertretung (Schulgesetz)

Klassenbuch

Eine Schülerin wird wegen Kaugummikauens im Unterricht ins Klassenbuch eingetragen. Die Lehrerin, die den Eintrag vornimmt, sagt vor der Klasse, sie habe in den Unterlagen der Schülerin gelesen, es hätte vor zwei Jahren schon mal einen ähnlichen Vorfall gegeben.

Ist der Eintrag rechters? Darf die Lehrerin die Unterlagen der Schülerin einsehen, darf die Lehrerin dies vor der Klasse erzählen, und darf die Schülerin in ihre Unterlagen Einsicht nehmen?

Der Eintrag ist rechters. Das Klassenbuch ist ein Dokument, in dem der Unterrichtsverlauf einer Klasse festgehalten wird. Eigentlich kann jedes Vorkommnis ins Klassenbuch eingetragen werden und sollte nicht unbedingt negativ aufgefasst werden. LehrerInnen haben das Recht, die Daten ihrer SchülerInnen einzusehen.

Daten über das Lernverhalten und das Verhalten in der Schule werden auch in den Schulakten gespeichert. Ob jedoch in der Praxis ein Klassenbucheintrag wegen Kaugummikauens gespeichert wird, ist sehr unwahrscheinlich. Daten in den Schulakten werden für die Schulbesuchsdauer und sogar darüber hinaus gespeichert, sofern sie sich nicht ändern (z.B. Adresdaten).

Dass die Lehrerin dies vor der Klasse erzählt, ist unzulässig. Die persönlichen Daten der Schülerin gehen die Klasse nichts an.

SchülerInnen haben ein Recht auf Akteneinsicht. Bei minderjährigen SchülerInnen wird dieses Recht durch die Eltern ausgeübt.

? § 50 Erhebung und Verarbeitung von Daten (Schulgesetz)

Klassengrößen

Wie groß darf Eure Klasse sein?

Wie viele Klassen einer Stufe dürft Ihr haben?

Wird Euer Unterricht aus einem Grund nicht in Klassen, sondern in anderen Gruppen gegeben, dann dürft Ihr nur so viele Gruppen haben, wie Ihr davor Klassen hattet.

Ansonsten gilt:

Werden z.B. bei der 2. Fremdsprache neue parallele Gruppen geformt, dann soll die Anzahl der Gruppen nicht die Anzahl der Klassen der Stufe überschreiten. Ist es aber nicht möglich, eine Gruppe durchs Austauschverfahren zwischen den Klassen zu bilden, dann kann die Schulaufsichtsbehörde, wenn genug Lehrer vorhanden sind, eine Gruppe mehr zulassen. Auch bei diesen Minigruppen muss die Mindeststundenzahl für das Fach eingehalten werden.

Wie ist es bei Religion und Philosophie?

Ist es durch jahrgangsübergreifende Maßnahmen nicht möglich, Euch ev. und kath. Religionsunterricht und/oder Philosophie anzubieten, so darf die Anzahl der Gruppen die der Klassenstufe überschreiten.

Habt Ihr besonderen Projektunterricht? Ist der Raum zu klein für die Gruppe?

Habt Ihr besonderen Projektunterricht, bei dem der Lehrer sich nur gleichzeitig um eine geringere Anzahl von Schülern kümmern kann oder nur eine begrenzte Anzahl von Arbeitsplätzen (z.B. Informatikräume bzw. PC's) zur Verfügung stehen, dann dürfen kleinere Gruppen gebildet werden.

Über die besondere Situation der Schule entscheidet immer die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Der derzeitige Klassenteiler liegt bei maximal 29 Schülerinnen und Schülern, jedoch gibt es Ausnahmen !

? Erlass „Gruppengröße für die Klassen 5-10 der allgemeinbildenden Schulen“ vom 20. Mai 1976

Klassenkonferenz

Was macht eigentlich die Klassenkonferenz?

Die Klassenkonferenz besteht aus den LehrerInnen, die diese Klasse unterrichten, dem/der Vorsitzenden des Klassenelternbeirates und - ab der achten Klasse - der Klassensprecherin/dem Klassensprecher.

Von der Klassenkonferenz werden beschlossen:

- ? Verweise , Ausschluss vom Unterricht, Ausschluss von Schulveranstaltungen
- ? Auszeichnungen

? Klassenveranstaltungen (Praktika, Ausflüge, ...)

Wichtig bei der Entscheidung, ob ein Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden soll oder nicht, ist, dass der Klassensprecher bei der Klassenkonferenz dann anwesend ist, um noch einmal aus Sicht der Schüler die Situation zu beschreiben. Wird er nicht eingeladen, so ist dies ein Verfahrensfehler und der getroffene Beschluss erst einmal ungültig.

Klassensprecher können, wenn sie es für nötig erachten, darauf hinwirken, eine Klassenkonferenz einzuberufen.

Wird die Klassenkonferenz als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz oder bei Prüfungen tätig oder trifft sie sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers, nehmen an den Sitzungen nur die Lehrkräfte teil. Die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirates wird zur Teilnahme mit beratender Stimme eingeladen.

? § 94 Klassenkonferenz (Schulgesetz)

Klassensprecherversammlungen

Wir wollen gern eine Versammlung aller Klassensprecher in der Schulzeit machen. Unser Schulleiter erlaubt es uns aber nur in der 7. und 8. Stunde, nicht, wie wir möchten, in der 3. und 4. Stunde.

Wann dürfen Klassensprecherversammlungen stattfinden ?

Klassensprecherversammlungen finden in der Regel außerhalb der Unterrichtsstunden statt. Der Schulleiter hat die SV in ihrer Arbeit zu unterstützen und darf nur in deren Arbeit eingreifen, wenn die SV Rechts- und Verwaltungsvorschriften missachtet. Ferner hat jeder Schülervertreter ein Recht auf Unterrichtsbefreiung von bis zu 12 Unterrichtsstunden im Schuljahr.

? § 110 Tätigkeit der Schülervertreter (Schulgesetz)

? § 114 Ergänzende Bestimmungen (Schulgesetz)

? §§ 97 und 117 (Schulgesetz)

Kreisschülervertretung (KSV)

Die Kreisschülervertretung gibt den einzelnen Schularten die Möglichkeit, sich auf Kreisebene auszutauschen und Projekte durchzuführen. Jede Schule darf zwei stimmberechtigte Mitglieder in das Kreisschülerparlament entsenden. Hier wird dann auch ein Vorstand und ein Kreisschülersprecher gewählt. Kreisschülervertretungen sind vor allem deshalb wichtig, weil man sich hier über Ideen und Veranstaltungen austauschen kann und weiß, was an anderen Schulen in der Umgebung gut, besser oder eben auch schlecht läuft.

? § 112 Kreisschülervertretungen (Schulgesetz)

Legasthenie - Förderung

Wenn bei Dir eine Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS - Legasthenie) förmlich festgestellt worden ist, hast Du auch in der Orientierungsstufe die Möglichkeit, gezielt gefördert zu werden. Die Gruppenstärke soll höchstens 10 SchülerInnen betragen.

In sämtlichen schriftlichen Arbeiten (also auch in den Fremdsprachen) dürfen Deine Rechtschreibfehler nicht gewertet werden.

Selbst bei Diktaten zählt nur Dein individueller Leistungsfortschritt, nicht die tatsächliche Fehlerzahl. Zu bedenken ist auch, dass es über die Rechtschreibung hinaus andere legastheniebedingte Fehler gibt (Lesen, Grammatik), die vom Erlass nicht erfasst werden.

Auch nach der 6. Klasse gelten diese Vorschriften noch, allerdings nur, bis Deine RS-Leistungen durchgängig „ausreichend“ oder besser sind.

In Deinem Zeugnis sollte Dein/e DeutschlehrerIn die Rechtschreibung getrennt von Deinen sonstigen Leistungen bewerten.

Wenn Du also Probleme mit der Rechtschreibung hast, wende Dich an Dein/e DeutschlehrerIn oder an den/die VerbindungslehrerIn. Dort erfährst Du auch, welche/r LehrerIn an Deiner Schule für Fragen der Legasthenie verantwortlich ist (denn dafür sollte es jemanden geben!).

Mit dem Erreichen der Oberstufe (11. Jahrgang) ist es mit den genannten Regelungen bedauerlicherweise vorbei, ab jetzt wird Deine RS-Leistung genauso bewertet wie bei den anderen auch.

?Erlass „Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie)“ vom 20. September 1985

Leistungsbewertung und Zeugnisse

Eine Oberstufenschülerin möchte nach der Jahrgangsstufe 11 abgehen, hat aber keinen regulären Schulabschluss.

Kann sie ein Realschulzeugnis beantragen?

Mit der Versetzung in die Oberstufe wird ein Abschluss erreicht, der dem Realschulabschluss gleichwertig ist; dies müsste in dem jeweiligen Versetzungszeugnis vermerkt sein.

? § 14 Absatz 2 (Schulgesetz)

Ein Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) wird im Fach Deutsch wegen seiner schwachen Rechtschreibung schlechter benotet.

Ist das zulässig?

Nein, bei LRS-Schülern müssen Rechtschreibleistung und sonstige Leistungen im Fach Deutsch getrennt bewertet werden.

Eine Schülerin möchte, dass Arbeitsgemeinschaften, SV-Arbeit und Schülerlotsen-Tätigkeit im Zeugnis vermerkt werden.

Ist das möglich?

Ja - wenn die Konferenz zustimmt, können sogar noch weitere Angaben zu besonderen Leistungen (in Wettbewerben o.ä.) im Zeugnis vermerkt werden.

Einem Schüler wurde im Halbjahreszeugnis und auch im Laufe des zweiten Halbjahres nicht mitgeteilt, dass seine Versetzung in die nächst höhere Klassenstufe gefährdet ist.

Kann er daraus das Recht ableiten, am Schuljahresende doch noch versetzt zu werden?

Nein, dieses Versäumnis der Lehrer führt nicht dazu, dass der Schüler in die nächste Klassenstufe versetzt wird - es sei denn, er verbessert sich. In der Regel sollten Lehrer jedoch vor den Osterferien eine entsprechende Warnung schriftlich oder mündlich an die Eltern leiten.

? Landesverordnung über Notenstufen und andere Angaben in Zeugnissen vom 13. Juni 1995

Leistungskurse

Wir sind 12 Schüler und wollen gern einen Leistungskurs Religion belegen. Unser Schulleiter richtet diesen Leistungskurs trotz unserer Bitten nicht ein.

Wann darf/muss ein Leistungskurs eingerichtet werden?

Die Schule muss (nach ihren Möglichkeiten) in den Fächern Deutsch, zwei Fremdsprachen, Geschichte und/oder Erdkunde, Mathematik, zwei Naturwissenschaften und in einem weiteren, möglichst musischen Fach einen Leistungskurs anbieten. Mindestens 5 der genannten Fächer sind als Leistungskurse einzurichten. Alles darüber hinaus macht die Schule freiwillig. Allerdings solltet Ihr alles versuchen, den Leistungskurs zu bekommen, den Ihr wollt. Schließlich müsst Ihr Abitur machen. Helfen kann Euch dabei auch der Oberstufenleiter.

? Oberstufenverordnung vom 17. Januar 1995

Leistungsstand - Wie gut bin ich in der Schule?

Ein Schüler möchte gern wissen, wie er gerade in Erdkunde steht und ob er sich noch reinhängen muss oder ob er ein wenig lockerer dem Unterricht folgen kann. Die Lehrkraft weigert sich, ihm eine Auskunft über seinen Leistungsstand zu geben.

Darf sie sich weigern?

Nein, denn alle Schüler sind gemäß ihres Alters über ihren Leistungsstand zu unterrichten. Wann, wie oft und in welcher Form dies geschieht, liegt im Ermessen der Lehrkraft.

? § 31 Absatz 2 (Schulgesetz)

Lernmittel - Wer zahlt das?

Wir müssen in Französisch, Deutsch und Spanisch jeweils eine Lektüre und in Mathematik einen Taschenrechner anschaffen. Das ist mit der Zeit eigentlich ziemlich teuer.

Wieviel muss ein Schüler für Unterrichtsmaterialien zahlen?

In der Regel brauchen Schüler nichts für bestimmte Lernmittel zu bezahlen, nur für diejenigen, die auch persönlich gebraucht werden (z.B. Taschenrechner, Lektüre). Allerdings kann das Bildungsministerium hierfür Höchstsätze festlegen. Auch die Schulkonferenz hat Mitwirkungsmöglichkeiten.

Jedenfalls sollte Ihr dann protestieren, wenn es Euch endgültig zu viel wird.

? § 33 Lernmittel (Schulgesetz)

? § 92 Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz (Schulgesetz)

? Erlass „Hinweise für Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler“ vom 22.04.1991, Nachrichtenblatt MBWFK S.-H. Seite 277

Meinungsfreiheit

Ein Lehrer lobt in seinem Unterricht die Ziele einer bestimmten Partei, während er andere politische Gruppierungen vernachlässigt. Er rechtfertigt sein Verhalten, indem er behauptet, die Meinungsfreiheit gebe ihm das Recht dazu.

Darf er das ?

Nein, denn in diesem Fall interessiert nicht die Meinung des Lehrers, sondern die politische Bildung der Schüler. Und: Sachfragen müssen in der Schule politisch ausgewogen behandelt werden.

? § 4 Bildungs- und Erziehungsziele (Schulgesetz)

Mitwirkung am Unterricht

Eine Schülerin möchte sich aktiv an der Unterrichtsplanung beteiligen. Sie macht konkrete Vorschläge zum aktuellen Thema. Ihre Lehrerin ist aber dagegen und weigert sich sogar zu erklären, warum.

Darf sie das?

Nein! Im Rahmen des Lehrplans haben Schüler sehr wohl das Recht, an der Unterrichtsgestaltung (Lehrstoff, Schwerpunkte, Reihenfolge usw.) mitzuwirken. Für den Fall, dass Lehrer Schülervorschläge nicht berücksichtigen können, sollten sie wenigstens die Gründe hierfür nennen.

? § 31 Beginn und Inhalt des Schulverhältnisses (Schulgesetz)

? Erlass vom 13. Juni 1973 „Stellung des Schülers in der Schule“

„Müsliertlass“

Die SV einer Schule möchte in den Pausen Schokoladenriegel und Coca Cola verkaufen, um die SV-Kasse aufzubessern.

Darf sie das?

Nein, denn in dem Runderlass „Vertrieb von Esswaren und Getränken in Schule“ des Bildungsministeriums („Müsliertlass“) ist festgelegt, was in Schulen an Lebensmitteln verkauft werden darf und was nicht. Zu dem, was nicht verkauft werden darf, zählen auch Süßwaren aller Art sowie Getränke, die einen hohen Gehalt an Süßungsmitteln enthalten.

? Erlass „Vertrieb von Esswaren und Getränken in Schulen“ vom 17. Januar 1990

„Nachsitzen“

Ich habe mehrfach die Hausaufgaben nicht gemacht. Jetzt will der Lehrer mich nach der Schule da behalten.

Darf ein Lehrer mich nachsitzen lassen?

Ja, ein Lehrer hat das Recht, Dich nachsitzen zu lassen, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Er muss dies allerdings vorher ankündigen, da dies nur in Absprache mit Deinen Eltern machbar ist.

? § 45 Maßnahmen bei Erziehungskonflikten (Schulgesetz)

Ozonbelastung und Sportunterricht

Das Radio meldet andauernd, dass die Ozonbelastung schon auf über 180 Mikrogramm Ozon pro Kubikmeter Außenluft gestiegen ist. Doch Dein Sportlehrer sieht das nicht so dramatisch und setzt einen einstündigen Dauerlauf auf dem Sportplatz an.

Darf der Sportlehrer Euch laufen lassen?

Da es sich bei dieser Regelung nur um eine Empfehlung handelt, ist er nicht verpflichtet, diese zu beachten. Aber in der Regel gilt, dass bei hohen Ozonbelastungen im Sommer der Sportunterricht sich diesen Verhältnissen anzupassen hat, also keine schweren Belastungen für den Körper und möglichst im Schatten und nicht unter praller Sonne. Ab 360 Mikrogramm pro Kubikmeter Außenluft wird sogar empfohlen, den Sportunterricht komplett einzustellen.

? „Empfehlungen zum Sportunterricht bei erhöhter Ozonbelastung“ von 1993

Pausen

Kann nicht länger Pause sein?

Na klar, Pausen sind wichtig - die Pausenzeiten werden durch die Schule festgelegt.

Aber immerhin - dafür ist auch die Länge der Schulstunden auf einheitliche 45 Minuten festgelegt. Allerdings können auch 90minütige Doppelstunden gegeben werden.

? Erlass „Dauer der Unterrichtsstunde“ vom 18.06.1998

Praktika

Die Schüler der 9. Klasse möchten gern ein Praktikum machen, um sich auf ihr späteres Berufsleben vorzubereiten.

Welche Möglichkeiten haben sie ?

Betriebspraktika sollen in der 8. Klassen der Hauptschulen und in der 9. Klasse der Realschulen durchgeführt werden. Auch in Gesamtschulen sollen in der 8. und 9. Klasse Betriebspraktika durchgeführt werden. Für Gymnasien sind keine Betriebspraktika vorgesehen, hier gibt es lediglich das Wirtschaftspraktikum im 12. Jahrgang. Dennoch machen über die Hälfte der Gymnasien freiwillig ein

Betriebspraktikum. Du solltest dazu am besten einen Antrag auf der Schulkonferenz stellen.

Nun steht endlich das Wirtschaftspraktikum vor der Tür, und ein Schüler hat einen tollen Praktikumsplatz in Süddeutschland gefunden.

Spricht etwas dagegen diese anzutreten?

Ja, das Praktikum muss im direkten Umkreis stattfinden, damit der zuständige Lehrer den Schüler im Betrieb problemlos beraten und betreuen kann.

? Erlass „Betriebspraktika“ vom 25. Juni 1991

Probleme

Stress mit Deinem Lehrer?

Du bist nicht allein!

Wenn Du ein Problem mit einem Lehrer oder Deinem Schulleiter hast - oder sie eines mit Dir - dann kannst Du Dir tatkräftige Unterstützung suchen.

Frag' einfach jemanden aus Deiner SV, ob er/sie Dir hilft, Dich berät und Dich bei den Gesprächen unterstützt. Schülervertreter haben meistens schon mehr Erfahrung bei der Vermittlung zwischen Schülern und Lehrern und kennen Deine Rechte. Genauso kannst Du auch den Verbindungslehrer fragen, denn auch der wird Dir weiterhelfen können, wenn es Stress gibt.

? § 109 Wesen und Aufgaben der Schülervertretung (Schulgesetz)

? § 115 Verbindungslehrer (Schulgesetz)

Prüfungsfach - Drittes Abiturprüfungsfach

Eine Schülerin gibt an, im Grundkurs Englisch die dritte Abiturklausur schreiben zu wollen. Ihr Kurslehrer sagt ihr, sie könne das nicht machen, weil sie dann die einzige wäre, die hier eine P3-Klausur schreiben würde und das würde ihm zuviel Arbeit machen.

Darf die Schülerin trotzdem Englisch als drittes Abiturprüfungsfach angeben?

Ja, denn jeder Schüler entscheidet selbständig, in welchem Fach er die dritte schriftliche Abiturklausur schreibt. Lehrer müssen dies akzeptieren und können nicht mit Verweis auf Mehrarbeit dieses ablehnen.

? Oberstufenverordnung vom 17. Januar 1995

Rauchen in der Schule

Ich bin 15 und seit zwei Jahren Raucher. Zu Hause darf ich das, in der Schule nicht.

Ab wann darf man in der Schule rauchen?

Das Jugendschutzgesetz erlaubt Dir, ab 16 Jahren zu rauchen. In der Schule entscheidet die Schulkonferenz, in welcher Form sie das Rauchen an der Schule duldet. Dies kann vom Rauchen ab 16 Jahren auf entsprechenden Pausenhöfen bis hin zu einem generellen Rauchverbot an der Schule reichen.

? § 92 Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz (Schulgesetz)

Rechtschreibreform

Die Schüler der 8b wissen einfach nicht mehr weiter, ob sie nun nach den neuen Rechtschreibregeln unterrichtet werden sollen oder nach den alten.

Wie schaut die Lage aus?

Generell müssen im gesamten Bundesgebiet die neuen Rechtschreibregeln unterrichtet werden und ab 2005 gelten diese verbindlich, bis dahin gelten neue und alte Regeln als gleichermaßen korrekt. Nach Aufhebung des Volksentscheides durch den Landtag wird die Neuschreibung an den Schulen des Landes Schleswig-Holstein ab dem 01. November 1999 verbindlich.

? Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 01. Oktober 1999, veröffentlicht im Nachrichtenblatt des o.g. Ministeriums, Ausgabe Nr. 11/1999

Religionsunterricht

Die Eltern einer Schülerin möchten nicht, dass ihre Tochter am Religionsunterricht teilnimmt. Der Religionslehrer behauptet aber, die Schülerin habe keine Wahl.

Wer hat Recht?

Die Eltern bestimmen die Grundsätze der Erziehung ihrer Kinder. Deshalb können sie auch entscheiden, ob die Tochter am Religionsunterricht teilnimmt oder nicht. Ab dem vollendeten 14 Lebensjahr steht Dir das Recht zu, Dich vom Religionsunterricht abzumelden. Meldest Du Dich ab, erhältst Du statt dessen anderen Unterricht.

? § 4 Bildungs- und Erziehungsziele (Schulgesetz)

? § 6 Gemeinschaftsschule (Schulgesetz)

Opferfest (muslimisch - Befreiung vom Unterricht)
Zuckerfest (muslimisch) - Befreiung vom Unterricht

Ein muslimischer Schüler/eine muslimische Schülerin möchte den Feiertag des Opferfestes/des Zuckerfestes mit seiner/ihrer Familie bzw. in der Moschee verbringen.

Hat er/sie das Recht dazu?

Ja! Mitglieder aller Religionsgemeinschaften haben ein Recht darauf, an Gottesdiensten oder anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen, um ihre jeweilige Religion damit auszuüben.

Diese Aussage aus dem Erlass „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ gilt für die islamischen Feiertage „Opferfest“ und „Zuckerfest“. Die Termine dieser islamischen Feste werden einmal im Jahr im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht. Außerdem können sie im Internet unter der Adresse <http://www.islam.de> abgerufen werden.

? Bekanntmachung im Nachrichtenblatt des Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

? aktuelle Informationen über die Termine der islamischen Feiertage bis zum Jahr 2004 unter der Internetadresse <http://www.islam.de>

Samstagsschule

Ich habe die 6-Tage-Woche satt. Am Freitagabend kann ich nicht weggehen, weil ich am Samstag wieder Schule habe.

Was mache ich gegen Samstagsschule?

Über die Anzahl der Unterrichtstage entscheidet die Schulkonferenz. Wende Dich an Deine Schülervertretung und bitte sie, einen entsprechenden Antrag auf der nächsten Schulkonferenz zu stellen. Dann sollte es nach guter Vorarbeit, insbesondere mit dem Schulelternbeirat (denn dieser hat ein Einspruchsrecht), mit dem freien Samstag klappen.

? § 92 Aufgaben der Schulkonferenz (Schulgesetz)

Schriftliche Missbilligung

Mein Klassenkamerad treibt es wirklich auf die Spitze. Sogar ich bin geschockt, wenn ich manchmal mitkriege, wie er mit meinem Lehrer spricht.

Er macht aber weiter, weil er denkt, ihm kann ja nichts passieren - für eine Missbilligung würde so etwas nicht reichen.

Wann bekommt man eine schriftliche Missbilligung?

Zum Beispiel wenn Du jemanden verprügelt hast. Gewalt an der Schule ist keine Lösung und darf es nicht geben. Auch wenn Du Dich im Unterricht so daneben benimmst, dass die Ermahnungen Deines Lehrers nichts mehr bringen, kann er Dir eine Missbilligung geben. Eine schriftliche Missbilligung kann aber auch schon erfolgen, wenn Du mehrmals zu spät kommst oder Deine Hausaufgaben nicht machst oder All dies liegt im Ermessen der Lehrkraft.

Anwendung von Gewalt kann auch zu einer Ordnungsmaßnahme führen.

? § 45 Maßnahmen bei Erziehungskonflikten (Schulgesetz)

Schülergruppen

Meine Freunde und ich möchten nach der Schule zusammen Fußballspielen, aber wir wissen nicht wo.

Können wir die Schulsporthalle nutzen ?

Ja, ihr könnt an Eurer Schule eine Schülergruppe aufmachen und so auch Schulräumlichkeiten nutzen. Aber aus rechtlichen Gründen muss eine Aufsicht gewährleistet sein.

Einige Schülerinnen möchten an ihrer Schule eine Handballmannschaft gründen. Dazu möchten sie außerhalb der Unterrichtszeit Schulräumlichkeiten nutzen und in der Schule Plakate aushängen. Die Schulleiterin verbietet das.

Hat sie das Recht dazu?

Nein! Die Schülergruppe verfolgt eines der unten genannten Ziele.

Eine Schülergruppe ist ein Zusammenschluss von SchülerInnen, die ein gemeinsames Interesse haben, wie z.B. Skat spielen oder Inlineskaten (also fachliche, sportliche, kulturelle, konfessionelle oder politische Ziele verfolgen).

Wenn Ihr Euch zu einer Schülergruppe zusammengeschlossen habt, braucht Ihr Eure Zielsetzung nur noch schriftlich zusammenzufassen, eine/n Verantwortliche/n (mind. 14 J. alt) ausfindig zu machen, und dies der Schulleitung mitzuteilen.

Weiterhin sollten Euch kostenlose Schulräumlichkeiten außerhalb der Unterrichtszeit zur Verfügung gestellt werden, dazu benötigt ihr dann eine Aufsichtsperson (Eltern, Lehrer, verantwortungsvolle Schüler). Außerdem könnt Ihr auf Eure Veranstaltungen am schwarzen Brett aufmerksam machen und eine eigene Schülerzeitung herausgeben.

Natürlich können an Euren Veranstaltungen auch Leute teilnehmen, die nicht auf Eure Schule gehen, wenn die Schulleitung einverstanden ist.

? § 117 Schülergruppen (Schulgesetz)

Schülerstreik

Nach einer katastrophalen Klassenarbeit „bestreiken“ die Schüler den Unterricht.

Ist es SchülerInnen erlaubt zu streiken?

Grundsätzlich gilt: „Schülerstreiks“ gibt es gar nicht. Der sogenannte Schülerstreik ist nicht viel mehr als unentschuldigtes Fehlen oder verweigerter Mitarbeit, also unzulässig. Das Demonstrationsrecht wird durch das „Streikverbot“ für Schüler nicht eingeschränkt, da jeder Schüler auch außerhalb der Schulzeit demonstrieren kann. Sogar bei einer größeren Zahl „streikender“ Schüler bleiben Disziplinarmaßnahmen nicht ausgeschlossen.

? Erlass vom 13. Juni 1973 „Stellung des Schülers in der Schule“

Schülervertreter

Unser Klassensprecher engagiert sich total für die Klasse und riskiert dabei auch Stress mit den Lehrern, wenn er einmal nicht der Meinung ist wie sie. Kürzlich hat unser Deutschlehrer ihm eine 4 im Mündlichen gegeben und damit begründet, er suche nur Streit mit den Lehrern.

Darf der Lehrer das machen?

Nein! Ein Schülervertreter, also jemand der die Schülerschaft als Klassensprecher, Vertreter oder Mitglied in der Schulkonferenz/einer Fachkonferenz vertritt, darf weder bevorzugt noch benachteiligt werden aufgrund seines Amtes.

Der Lehrer darf dem Klassensprecher also keine schlechte Note geben, nur weil er sich für seine Mitschüler einsetzt, vielmehr hat er sogar ein Recht darauf, dass der Schulleiter und die Lehrer ihn bei seiner Arbeit unterstützen und über wichtige, die Schüler betreffenden Angelegenheiten, zu informieren.

? § 110 Tätigkeit der Schülervertreter (Schulgesetz)

Schülervertretung

Ein Schulleiter verbietet der SV, einen Basar innerhalb der Schule durchzuführen.

Darf er das?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter haben in der Schule das Hausrecht, d.h. sie oder er kann bestimmen, was in der Schule gemacht wird (sofern das Gesetz oder sonstige Rechts- und Verwaltungsvorschriften keine klare Regelung vorsehen).

Jedoch hat die SV die Möglichkeit, sich an die Schulkonferenz zu wenden. Wenn die Schulkonferenz dem Antrag der SV stattgibt, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter dazu verpflichtet, den Beschluss auszuführen.

? § 82 Schulleiter und § 91 Schulkonferenz (Schulgesetz)

Schülerzeitung

Schüler haben sich zu einer Redaktion an unserer Schule zusammengeschlossen und geben eine Zeitung heraus, in der ein rüder Artikel über eine Lehrerin erscheinen soll. Der Schulleiter verbietet die Herausgabe der Zeitung.

Darf er das? Welche Möglichkeiten haben Schüler, sich dagegen zu wehren?

Schülerzeitungen stehen laut Schulgesetz außerhalb der Verantwortung der Schule, d.h. der Schulleiter hat keine Möglichkeit einzugreifen. Tut er dies doch, verstößt er gegen das Gesetz.

Die Schüler können sich in so einem Fall an die Schulaufsicht oder natürlich an die LSV wenden.

Der Schulleiter hat zwar nicht die Möglichkeit die Herausgabe der Zeitung zu verbieten, allerdings kann er als Hausherr der Schule den Verkauf auf dem Schulgelände untersagen, aber auch in solch einem Fall hilft Euch die LSV.

? § 116 Schülerzeitung (Schulgesetz)

Schülerzeitung

Ich habe einen Artikel in meiner Schülerzeitung geschrieben, in dem ich einen Lehrer massiv angegriffen habe, jedoch nicht unsachlich gewesen bin. Der wurde von dem betreffenden Lehrer zensiert.

Darf ein Lehrer vor der Veröffentlichung einer Schülerzeitung Artikel verbieten oder verändern?

Nein. Für Schülerzeitungen gilt dasselbe wie für allgemeine Zeitungen: Ihr genießt laut Grundgesetz Artikel 5 uneingeschränkte Pressefreiheit und Berichterstattungsfreiheit. Eine Zensur der Artikel darf demzufolge auch nicht stattfinden. Auch das Presserecht garantiert Euch freie Meinungsäußerung.

? § 116 Schülerzeitungen (Schulgesetz)

Schülerzeitungen

Ich habe Lust, eine witzige Schülerzeitung herauszubringen.

Was muss man beim Gründen einer Schülerzeitung beachten?

Für das Gründen einer Schülerzeitung brauchst Du ein paar superaktive Mitschüler, mit denen Du eine kreative Redaktion gründest. Die gesetzliche Regelung obliegt dem Bundespresserecht, und somit unterscheidet ihr Euch nicht von einer "normalen Zeitung", außer dass sie von Schülern verfasst und in der Schule verteilt wird. Viel Spaß!

? § 116 Schülerzeitungen (Schulgesetz)

Schulausflüge/Wandertage/Klassenfahrten

Seit zwei Jahren haben wir keinen Wandertag mehr gemacht, dabei würden wir uns so gern das neue Museum für Technik ansehen. Unsere Lehrerin ist aber der Meinung, dass wir noch eine ganze Menge lernen müssen, und lehnt es deshalb ab, einen Tag für den Museumsbesuch einzuplanen.

Haben wir ein Recht auf Wandertage?

Nein! Ein Recht auf Wandertage hat kein Schüler, allerdings sollen pro Schuljahr jährlich fünf Wandertage durchgeführt werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem Unterrichtsthema stehen. Der Besuch eines technischen Museums ist sinnvoll, wenn man sich in Physik mit dem Aufbau eines Motors beschäftigt. Wandertage sind nämlich keine touristische Reise, also Urlaub auf Mallorca am Strand ist nicht.

Klassenfahrten sollen pro Stufe einmal durchgeführt werden, also einmal in der Unter-, Mittel –und Oberstufe. Der zeitliche Rahmen ist auf eine Woche begrenzt, ab der 8. Klasse ist es möglich, sogar bis zu zwei Wochen Unterricht der anderen Art zu genießen. Die Höchstkostengrenze für Klassen- und Studienfahrten sind in der Regel durch die Schulkonferenz festgelegt.

Also, überzeugt Eure Lehrer, dass Unterricht außerhalb der Schule lustig und sinnvoll sein kann.

? Erlass „Richtlinien für Schulausflüge“ vom 25. Juni 1997

Schulbücher

Ein veraltetes Schulbuch soll durch ein neues ersetzt werden.

Wer entscheidet, welches Schulbuch angeschafft wird und welche Möglichkeiten haben SchülerInnen dabei mitzubestimmen?

Über die Anschaffung neuer Schulbücher entscheidet die zuständige Fachkonferenz. Da in jeder Fachkonferenz auch bis zu zwei SchülerInnen sitzen

und mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, hat auch die Schülerschaft die Gelegenheit, sich zu den neuen Büchern zu äußern.

? § 95 Fachkonferenzen (Schulgesetz)

Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist DAS Gremium überhaupt an Eurer Schule, denn die Schulkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der Schule und selbst der Schulleiter muss die Beschlüsse, die dort gefasst werden, umsetzen.

Wenn die Schulkonferenz also sagt, Rauchen ab 16 Jahren ist okay, dann muss der Schulleiter dies akzeptieren, auch wenn er gegen diese Entscheidung ist, allerdings gilt das auch umgekehrt für Eltern und Schüler.

In der Schulkonferenz sitzen nämlich ab dem Schuljahr 1999/2000 ein Drittel Lehrer, ein Drittel Eltern und ein Drittel Schüler, alle sind somit gleichberechtigt und haben nie allein die Mehrheit, von daher ist es wichtig, dass jede Schülervvertretung Mitglieder für die Schulkonferenz wählt und diese dann im Sinne der Schülerschaft abstimmen. Es ist weiterhin wichtig zu wissen, dass die Lehrkräfte in der Schulkonferenz für einige Punkte, über die die Schulkonferenz beschließt, ein Einspruchsrecht (Veto) besitzen (z.B. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten).

Die Schulkonferenz entscheidet über viele wichtige Punkte, z.B. über die Verwendung des Geldes, das der Schule zur Verfügung steht, über die Dauer und Anzahl von Arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten, über die Haus- und Schulordnung und auch über die Tatsache, ob samstags Unterricht stattfindet oder nicht, ein äußerst wichtiges Gremium also, darum nutzt die Schulkonferenz zur Umsetzung Eure Wünsche und Ziele.

? § 91 und § 92 Schulkonferenz (Schulgesetz)

Schulpsychologischer Dienst

Eine Schülerin im 8. Jahrgang scheint große seelische Probleme zu haben. Die Klasse weiß davon und wendet sich vertrauensvoll an den Klassenlehrer, der eine Schulpsychologin zu Rate zieht. Die Schulpsychologin möchte das betroffene Mädchen genauer untersuchen. Die Schülerin ist mit einer Untersuchung einverstanden, will jedoch nicht, dass ihre Eltern davon erfahren.

Muss die Schulpsychologin die Eltern unterrichten?

Nein, denn vertrauliche Daten dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung der Betroffenen übermittelt und nur in nicht automatisierten Dateien/Akten gespeichert werden. Das Mädchen kann deshalb offen mit der Schulpsychologin über ihre Probleme sprechen, ohne dass ihre Eltern informiert werden müssen.

Schulsammlungen

Darf in der Schule Geld gesammelt werden?

Ja, ihr dürft Geld sammeln, aber nur für bestimmte Anlässe. Außerdem nach §§ 1 und 9 des Sammlungsgesetzes müsst ihr Euch eine Erlaubnis bei der Landes- oder zuständigen Kreisordnungsbehörde holen und Eure Schulaufsichtsbehörde muss die Schulsammlung genehmigen.

1. Wofür dürft Ihr genehmigungsfrei sammeln?

- ? fürs Deutsche Müttergenesungswerk
- ? für den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund für den Ausbau deutscher Schul- und Kultureinrichtungen in Nordschleswig
- ? für den Jugendherbergsgroschen

Plant Ihr ein Schulfest und wollt dafür in der Schule bei Lehrkräften, Eltern und SchülerInnen sammeln, dann braucht Ihr keine Genehmigung nach dem Sammlungsgesetz. Sie ist aber notwendig, wenn dafür eine Haus- und/oder Straßensammlung durchgeführt werden soll. Während des Schulfestes selbst kann unter allen Beteiligten gesammelt werden.

Anmerkung:

In dem besonderen Falle des Arbeitskreises *Schüler Helfen Leben* der LandeschülerInnenvertretung besaß dieser für die Veranstaltung „Sozialer Tag“ am 04. Juni 1998 eine gesonderte Ausnahmegenehmigung der Landesregierung.

? Erlass „Schulsammlungen“ vom 10. April 1970

Schulzahnarzt

Ein Schüler möchte sich nicht vom Schulzahnarzt untersuchen lassen.

Kann er dazu gezwungen werden?

Nein, die schulzahnärztliche Untersuchung ist ein Angebot. Die Teilnahme ist freiwillig.

? Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 26. Juni 1981

Sexualkunde

Eine Lehrerin weigert sich, im Biologieunterricht Sexualkunde zu unterrichten. Sie ist der Meinung, das könnten auch andere Fachlehrer übernehmen.

Stimmt das?

Ja. Die Schule ist lediglich verpflichtet, Sexualkunde im Unterricht zu behandeln. In welchen Fächern das geschieht, bleibt aber offen. Trotzdem haben Schüler das Recht, in (irgend)einem Fach Sexualkundeunterricht zu erhalten.

Der Lehrplan Biologie für die Klassenstufen 5-10 sieht Sexualkunde als verbindliches Thema vor.

? Lehrplan Biologie

? § 4 Bildungs- und Erziehungsziele (Schulgesetz)

Strafarbeiten

Der Lehrer hat uns (meiner Freundin und mir) eine Strafarbeit aufgegeben, weil er dachte, wir hätten laut über das letzte Fußballspiel gesprochen und nicht dem Unterricht zugehört. Dabei habe ich sie nur nach einem Füller gefragt.

Dürfen Lehrer ohne festen Grund Strafarbeiten schreiben lassen?

Nein! Ohne jeden Grund dürfen Lehrer Schüler nicht zu Extraarbeit verdonnern. Ihr solltet möglichst versuchen, Unklarheiten sofort zu klären. Ein Gespräch nach Ende der Stunde kann auch schon hilfreich sein.

? § 45 Maßnahmen bei Erziehungskonflikten (Schulgesetz)

Strafarbeiten

Du hast was angestellt und sollst jetzt 100x „Ich soll den Unterricht nicht stören“ aufschreiben.

Musst Du das?

Nein, denn stupides Abschreiben ist nicht erlaubt. „Strafarbeiten“ müssen immer so gestaltet sein, dass Du erkennst, was Dein Fehlverhalten war.

Er hat auch das Recht, mit Dir ein erzieherisches Gespräch zu führen. Wenn Du geschwänzt hast, musst Du, wenn der Lehrer Deine Eltern vorher davon in Kenntnis gesetzt hat, die versäumten Stunden nachholen.

Störst Du den Unterricht mit Hilfe eines Gegenstandes, darf Dir der Lehrer diesen wegnehmen.

Sehen die Lehrer keine andere Möglichkeit, Dein Verhalten zu ändern oder sehen sie sogar eine Gefahr für die anderen SchülerInnen, dann kannst Du:

? eine mündliche oder schriftliche Missbilligung bekommen

- ? einen schriftlichen Verweis bekommen
- ? von außerschulischen Veranstaltungen ausgeschlossen werden
- ? gezwungen werden, in die Parallelklasse zu wechseln
- ? bis zu zwei Wochen vom Unterricht ausgeschlossen werden
- ? an eine andere Schule überwiesen werden.

Der Lehrer darf Dich aber nicht schlagen oder Dir sonst irgendwie weh tun!

Deine Bestrafung durch den Lehrer muss in einem angemessenen Verhältnis zu Deiner Tat stehen.

Bevor Du bestraft wirst, hast Du immer das Recht, Dich vorher zu verteidigen und eine Person Deines Vertrauens aus der Schule als Unterstützung zu diesem Gespräch mitzunehmen.

Bevor Du bestraft wirst, muss Dich der Lehrer ermahnt haben, dies kann er auch schriftlich tun! Wenn der Zweck für die Bestrafung aufgrund der vorherigen Ermahnung nicht erreicht werden kann, darfst Du auch ohne Androhung bestraft werden.

Wenn Du an eine andere Schule überwiesen werden sollst, geht das nur mit Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schulkonferenz.

? § 45 Maßnahmen bei Erziehungskonflikten (Schulgesetz)

Streiche

Mein Klassenkamerad macht immer Streiche in der Klasse. Mein Lehrer will von uns wissen, wer es ist, sonst würde er alle bestrafen, sagt er. Ich will ihn aber nicht verpetzen, auch wenn ich es nicht gut finde, was er macht.

Darf der Lehrer die Klasse im Ganzen bestrafen für etwas, das nur einer begangen hat, oder umgekehrt?

Nein, eine ganze Klasse darf nicht für etwas bestraft werden, was nur einer gemacht hat. Ihr solltet aber überlegen, ob Ihr Euren Mitschüler nicht mal ein paar Takte erzählt, damit Ihr nicht dauernd in unangenehme Situationen kommt.

? § 45 Maßnahmen bei Erziehungskonflikten (Schulgesetz)

Streit zwischen Lehrern und Schülern

Es gibt ziemlich heftige Probleme zwischen uns und unserem Lehrer, die beide Seiten gern gelöst hätten. Der Schulleiter hat es aber nun satt, ständig zwischen uns vermitteln zu müssen. Deshalb geht er auf kein Gespräch mehr ein.

Darf ein Schulleiter ein Gespräch mit Schülern oder Lehrern verweigern?

Nein! Ein Schulleiter hat die Pflicht bei Problemen zwischen Schülern und Lehrern oder auch Eltern zu vermitteln, denn er ist für die pädagogische Arbeit an der Schule verantwortlich und dazu zählt auch ein angenehmes Unterrichtsklima. Bei Streitigkeiten kann allerdings auch die Schülerversretung oder der Verbindungslehrer helfen.

? § 82 Schulleiter (Schulgesetz)

? § 109 Wesen und Aufgaben der Schülerversretung (Schulgesetz)

? § 115 Verbindungslehrkräfte (Schulgesetz)

Täuschungsversuche bei Arbeiten

Während einer Biologiearbeit schaut ein Schüler auffällig unter seinen Tisch. Der Lehrer bemerkt dies und findet das Biologiebuch mit den richtigen Lösungen. Die Arbeit des Schülers wird nicht gewertet. Der Schüler bekommt eine schriftliche Missbilligung.

Ist das Verhalten des Lehrers richtig?

Ja, denn wer täuscht oder auch nur versucht zu täuschen, der muss damit rechnen, dass seine Arbeit nicht oder mit „ungenügend“ beurteilt wird. Eine schwere Täuschung liegt vor, wenn man schon vor der Arbeit seine „Spicker“ vorbereitet hat.

? Erlass „Behandlung von Täuschungen/Täuschungsversuchen bei schriftlichen Arbeiten“ vom 18. November 1969

Tests

Unser Lehrer schreibt mindestens 2mal im Monat unangekündigte Tests bei denen 3/4 der Klasse „unter dem Strich“ liegt (5 und schlechter). Wenn er die Tests wenigstens ankündigen würde, könnte man sich ja zumindest vorbereiten.

Darf ein Lehrer unangekündigte Tests schreiben?

Ja! Tests sind eine Form der Leistungsabfrage, die einer mündlichen Leistung gleichkommen. Wenn Du Deine Hausaufgaben vorträgst, zählt das genauso, und da wirst Du auch nicht eine Woche vorher gewarnt, also musst Du Dich bemühen, immer ausreichend auf den Unterricht vorbereitet zu sein.

? Lehrpläne

Ungerechte Behandlung durch Lehrer

Ich habe ein Referat gehalten bei dem ich immer wieder vom Lehrer unterbrochen wurde. Das macht er aber mit allen so. Immer wieder gibt er hinterher dafür schlechte Noten, dass wir seinetwegen aus dem Konzept gekommen sind.

Was kann ich machen, wenn ein Lehrer mich ungerecht behandelt?

Sprich ihn direkt darauf an. Ist das nicht möglich, wende Dich an Deinen Klassensprecher oder an die SV. Die wird vom Verbindungslehrer unterstützt, so dass Du gute Chancen hast, wenn der Schulleiter sich Deines Falles annimmt. Trau' Dich!

Unterricht

Eine Lehrerin gibt Unmengen von Hausaufgaben auf, behandelt im Unterricht nur Themen, die die Schülerinnen und Schüler nicht interessieren, und lässt, was die Gestaltung des Unterrichts betrifft, nicht mit sich reden.

Darf Sie das?

Ja, denn laut Schulgesetz gestalten die Lehrkräfte den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind dabei lediglich an Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere an die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule und die Rahmenrichtlinien der Lehrpläne sowie an die Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Schulaufsichtsbehörden gebunden.

Allerdings ist es auch Aufgabe der Schule, Schüler angemessen am Unterricht zu beteiligen und ihre Vorstellungen zu berücksichtigen.

? § 83 Lehrkräfte (Schulgesetz)

? § 4 Bildungs- und Erziehungsziele (Schulgesetz)

? Erlass „Stellung des Schülers in der Schule“ vom 13. Juni 1973

Unterricht am letzten/ersten Schultag vor und nach den Ferien

Die Sommerferien nahen. Am letzten Schultag soll noch kompletter Unterricht gemacht werden. Einzelne SchülerInnen sollen noch in der 6. Stunde Unterricht haben und dann ihr Zeugnis bekommen.

Wie ist die Sachlage?

Unterricht am letzten und ersten Schultag vor und nach den Ferien sowie die Zeugnisausgabe regelt die Schule gemäß dem jeweils geltenden Stundenplan in eigener Zuständigkeit.

? Erlass vom 23. Juni 1999 (NBL MBWFK Ausgabe Nr. 8/1999, S. 312)

Unterricht selbst bestimmen

Wolltet Ihr nicht schon immer mal mitentscheiden, was Ihr lernt?

Dann geht doch zu den Fachkonferenzen!

Die Fachkonferenz berät über die Lehrpläne, welchen Stoff wir also im Unterricht durchführen.

Es ist also mal ganz interessant zu hören, warum wir so manches lernen müssen. Viel wichtiger aber ist, dass auch wir, als Schüler, dort vertreten sind (es dürfen Schülervertreter ab der 8. Klasse dabeisein), damit wir den Lehrern mitteilen können, was wir als Schüler für wichtig in diesem Fach halten.

Falls ihr an dem Termin nicht könnt, habt ihr das Recht Euch vertreten zu lassen. Schickt auf jeden Fall einen Vertreter!

Lasst Euch für die Fachkonferenzen wählen!

? § 95 Fachkonferenzen (Schulgesetz)

Unterrichtsbefreiung für Schülervertreter

Eine Schülerinnensprecherin, die gleichzeitig Mitglied im Landesschülerparlament (LSP) ist, möchte eine Sitzung des Landesschülerparlamentes besuchen. Ihre Klassenlehrerin verbietet das.

Darf sie das? Welche Möglichkeiten hat die Schülerin, sich dagegen zu wehren?

Nein, denn Mitglieder der Schülervertretungen (SVen), der Kreisschülervertretungen (KSVen) und LandesschülerInnenvertretung (LSV) erhalten durch das Schulgesetz für ihre Tätigkeit Unterrichtsbefreiung.

Ein SV-Mitglied hat ein Recht auf Unterrichtsbefreiung von 12 Unterrichtsstunden im Schuljahr. Ist er in der KSV, erhält er weitere 6 Stunden und ist er in der LSV, noch 12 Stunden Freistellung. Hast Du diese Zahl noch nicht überschritten, bist Du für die jeweiligen Stunden entschuldigt und darfst also fernbleiben.

Erster Schritt wäre, zum Schulleiter zu gehen, und ein zweiter, sich an die Landesschülervertretung zu wenden.

? § 114 Ergänzende Bestimmungen (Schulgesetz)

Unterrichtsinhalte - ich verstehe nichts!?

Wir sind alle total verzweifelt. Wir quälen uns durch den Chemieunterricht, weil wir absolut nichts mehr verstehen. Trotzdem müssen wir planmäßig die Arbeiten schreiben.

Kann ein Lehrer Arbeiten schreiben lassen, auch wenn keiner den Stoff verstanden hat?

Prinzipiell ja, aber es wäre doch ratsam, ein klärendes Gespräch mit dem Lehrer zu führen und um Aufschub zu bitten. Allerdings muss eine Arbeit vom Schulleiter genehmigt werden, wenn 1/3 der Arbeiten schlechter als „4“ sind.

Genehmigt der Schulleiter die Arbeit, so habt Ihr die Möglichkeit (mit Unterstützung der Schülervertretung und der Eltern) Euch zu beschweren.

Unproblematischer und vernünftiger ist es allerdings, vorher zu versuchen, das Problem mit dem Lehrer aus der Welt zu schaffen.

Unterrichtsstunden - auf Tage verteilt

Meine Schultage sind sehr lang.

Wie lang dürfen Schultage eigentlich sein?

Von der 5. bis zur 10. Klasse sollten höchstens 6 Unterrichtsstunden am Vormittag gegeben werden. Aber auch hier gibt es Ausnahmen: Bei Wahlfächern, Förderkursen oder Fächern, für die speziell ausgestattete Räume benötigt werden (z.B. Informatik, Sport) kann auch in einer 7. Stunde pro Woche unterrichtet werden.

Die Schülerbeförderung durch den Schulträger muss sichergestellt sein.

Mit dem Eintritt in die Oberstufe (11. Jahrgang) entfallen allerdings diese Begrenzungen!

? Erlass „Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Wochentage“ vom 25. Juni 1980, zuletzt geändert am 01. Oktober 1989

Verbindungslehrkräfte

Wer hilft den Schülerinnen und Schülern?

Die Verbindungslehrkräfte sind nach dem Schulgesetz dazu aufgefordert, an SV-Sitzungen teilzunehmen, um die SV-Meinung zu kennen, sie zu unterstützen, und im Konfliktfall zwischen der SV und der Schulleitung zu vermitteln. Der Verbindungslehrer soll die SV-Interessen vertreten und hat eine beratende Funktion.

Die Verbindungslehrkraft dient jedem einzelnen Schüler als Ansprechpartner bei Problemen. Mit der neuen Schulkonferenzregelung ist sie (automatisch) Mitglied der Schulkonferenz mit Rede- und Antragsrecht (ohne Stimmrecht).

? § 115 Verbindungslehrkräfte (Schulgesetz)

Verlassen des Schulgeländes

Neulich haben Freunde und ich Ärger bekommen, weil wir in der Freistunde zur Tankstelle gegangen sind, um uns Süßigkeiten zu kaufen. Die Tankstelle liegt aber nur auf der anderen Straßenseite, was allerdings nicht mehr zum Schulgelände gehört.

Darf man in Freistunden das Schulgelände verlassen?

Das Problem ist, dass Freistunden meist innerhalb der Schulzeit liegen. Das bedeutet, dass Du von der Schule aus versichert bist. Verlässt du das Schulgelände allerdings, bist Du es nicht mehr, wenn Dir also etwas passiert, kann die Schule nicht dafür haften. Deshalb hat die Schule gegenüber Minderjährigen eine Aufsichtspflicht. Mit Eintritt in die Oberstufe darfst Du das Schulgelände verlassen.

? § 36 Weisungen, Beaufsichtigungen (Schulgesetz)

Weisungen, Beaufsichtigung

Mathematik fällt heute bei der Klasse 7c aus. Alle freuen sich auf eine Freistunde und wollen in der italienischen Eisdielen ein Eis essen. Der Klassenlehrer verbietet dies.

Warum darf der Lehrer das?

Minderjährige SchülerInnen müssen während der Unterrichtszeit beaufsichtigt werden, ebenso während der Pausen, auf dem Schulgelände, bei anderen Schulveranstaltungen und Ausflügen, damit ihnen nichts passiert. Wenn jeder das machen würde, wozu er Lust hätte, dann würde es für den Lehrer ziemlich schwierig werden, 20 SchülerInnen im Auge zu behalten. Von daher darf er Regelungen treffen, die ihnen eben verbieten, Eis zu essen. Vielleicht kann man ihn ja überreden, mit der gesamten Klasse zur Eisdielen zu gehen.

? § 36 Weisungen, Beaufsichtigungen (Schulgesetz)

Wer vertritt mich in der Schule?

Zunächst einmal natürlich die Schülervertretung (SV). Diese besteht aus der Klassensprecherversammlung sowie dem/der Schülersprecher/Schülersprecherin (und ggf. seinem/ihrem „Team“).

Zusätzlich wird in den Klassen ein/eine Klassensprecher/Klassensprecherin gewählt, der/die die Klasse in der Klassensprecherversammlung vertritt und auch

während der Unterrichtszeit über die SV und entsprechende Projekte berichten darf.

In den Jahrgängen der Oberstufe wird für je 15 SchülerInnen ein/eine Vertreter/Vertreterin für die Jahrgangversammlung gewählt. diese bildet mit der Klassensprecherversammlung dann die SV.

Es kann auch noch ein/eine Sprecher/Sprecherin für einzelne Kurse gewählt werden, der/die dann aber auch nur für die den Kurs betreffenden Fragen zuständig ist.

Ob an Deiner Schule der/die Schülersprecher/Schülersprecherin von allen SchülerInnen oder ersatzweise von der Klassensprecherversammlung gewählt wird, steht im SV-Statut Deiner Schule.

? § 111 Tätigkeit der Schülervertreter (Schulgesetz)

Werbung

Wir wollen einen neuen Videorecorder haben, da unser alter kaputt ist und wir die neuen Biologie-Lehrfilme nicht sehen können. Unser Lehrer sagt, es sei kein Geld vorhanden, deshalb könnten wir auch keinen kaufen. Zwei Mitschüler haben nun einen Elektrogeschäft gefragt, ob sie uns einen schenken. Unser Schulleiter meint nun, dies sei gesetzlich nicht erlaubt.

Stimmt das?

Generell hat der Schulträger dafür zu sorgen, dass die Schule nötige Dinge wie eben einen Videorecorder erhält, allerdings ist es zulässig, wenn Firmen oder auch Eltern der Schule Anschaffungen spenden, damit die Schüler die Möglichkeit haben, z.B. einen Lehrfilm in Biologie zu sehen.

? § 49 Werbung (Schulgesetz)

Widerspruch

Ein Schüler hat im Zeugnis eine 5 in Englisch bekommen, bezweifelt aber, dass der Lehrer ihn richtig benotet hat, weil die letzten zwei Arbeiten eine 3 waren und er mündlich auch nicht so schlecht ist.

Was kann er machen?

Zunächst einmal bietet sich immer an, mit der betreffenden Lehrkraft darüber zu sprechen, wie die Note zustande gekommen ist. Wenn dies allerdings nicht hilft, dann kann sich jede Schülerin/jeder Schüler bei der Schulleitung beschweren. Wenn die 5 aber zu einer Nichtversetzung führt oder Auswirkungen auf den angestrebten Schulabschluss hat, kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Schule entscheidet.

? § 138 Widerspruch (Schulgesetz)

Zahnpflege

In unserer Schule ist seit Jahren kein Schulzahnarzt gewesen. Als Grund wird uns immer gesagt, es wäre weder das Geld noch die Räumlichkeiten und Zeit dafür vorhanden.

Ist das korrekt?

Nein. Laut Jugendzahnpflegegesetz vom 24.10.1966 und dem Erlass zur Durchführung des Jugendzahnpflegegesetzes vom 06.03.1969 ist jede Schule dazu verpflichtet, mindestens einmal im Jahr einen Zahnarzt kommen zu lassen, der die Behandlungsbedürftigkeit bei den SchülerInnen feststellen soll. Geldmangel kann keine „Ausrede“ sein, denn die Kosten tragen die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte. Die Schule ist dagegen verpflichtet, diesen Erlass zu unterstützen, indem sie die Zeit dafür zur Verfügung stellt, und vor allem die Räume, die zudem ausreichend beleuchtet und steril (für die Instrumente) sein müssen.

? Jugendzahnpflegegesetz vom 24. Oktober 1966

? Erlass „Durchführung des Jugendzahnpflegegesetzes“ vom 6. März 1969

Zeugnis I

In einem Zeugnis taucht plötzlich der Kommentar des Schulleiters auf, der den Leistungsabfall eines Schülers kritisiert.

Kann das sein?

Grundsätzlich obliegt die Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler der Beurteilung durch die Lehrkräfte. Der Schulleiter kann in Ausübung seiner pädagogischen Verantwortung korrigierend eingreifen.

? § 35 Zeugnis (Schulgesetz)

Zeugnis II

Eine Schülerin hat am Ende des Schuljahres nicht all ihre Bücher abgegeben. Der Klassenlehrer händigt ihr daraufhin kein Zeugnis aus und sagt, das könne sie sich abholen, wenn sie ihre Schulbücher zurückgegeben hätte.

Ist das rechtens?

Nein, denn unabhängig von anderweitigen Verpflichtungen gegenüber der Schule haben SchülerInnen am Ende des Schuljahres Anspruch auf ein Zeugnis.

? § 35 Zeugnis (Schulgesetz)

Zuspätkommen I

Mein Schulbus ist wegen eisglatter Straßen neulich eine halbe Stunde zu spät in der Schule angekommen. Deshalb kam ich zu spät zum Unterricht und wurde dafür eingetragen, weil mein Lehrer mir nicht geglaubt hat.

Darf ich eingetragen werden, wenn mein Schulbus Verspätung hat?

Nein! Es ist eindeutig entschuldigtes Fehlen. Wenn es beweisbar ist, dass der Schulbus für Deine Verspätung verantwortlich ist, dann kannst Du ja nichts dafür. Glaubst Dir Dein Lehrer nicht, empfehle ihm doch, sich beim Busunternehmen zu erkundigen.

Zuspätkommen II

Mein Freund verschläft fast jeden Tag und platzt dann immer 10 Minuten später einfach so in die Stunde rein.

Wie oft kann man zu spät kommen, ohne dass etwas passiert?

Das hängt vom Lehrer ab. Es gibt Lehrer die sich schon recht früh auf den Schlipps getreten fühlen, denn letztendlich ist dies keine Form der Höflichkeit gegenüber dem Lehrer. Letztlich allerdings können Lehrer zu „Extraaufgaben“, mündlichen oder schriftlichen Missbilligungen greifen, wenn sich keine Besserung einstellt.

? § 45 Maßnahmen bei Erziehungskonflikten (Schulgesetz)

Und da Du ja noch ein Leben außerhalb der Schule führst...

Gemeindeordnung

Wusstest Du eigentlich...

...dass die oberste Richtlinie einer Kommune beinhaltet, dass sie das Wohl der Einwohner fördern soll, vor allem in Verantwortung für die zukünftige Generation?

Das sind WIR!

...dass WIR laut § 16 der Gemeindeordnung jederzeit Anträge in die Gemeindevertretung reichen können und die Gemeindevertreter dazu verpflichtet sind, UNS anzuhören, so dass sie ihrer Pflicht nachkommen können, UNSERE Sache in einer angemessenen Frist von den zuständigen Organen der Gemeinde behandeln lassen können?

Vorhaben, die UNS etwas angehen, einbezogen werden müssen und dass die Gemeinde UNS über die Durchführung und die Berücksichtigung UNSERER Interessen Rechenschaft ablegen muss?

Wusstest Du eigentlich, was Du außerhalb Deiner Schule alles machen kannst?

UND WAS BEDEUTET DAS NUN FÜR UNS?

Das bedeutet, dass wir aktiv an den Geschehnissen in unserer Gemeinde **mitwirken** können. Wir können uns erstmal konstituieren, d.h. zu einer Gruppe zusammenschließen, einen Vorsitzenden wählen und uns bei der Gemeinde als **Jugendbeirat** anerkennen lassen. Auf diese Weise haben wir einen Status in der Gemeindevertretung, die von da an verpflichtet ist, uns zuzuhören und über unsere Anträge nachzudenken und abzustimmen. **Wir haben also eine Stimme, die gehört wird!!!** Stellt Euch mal vor: **Eine Gemeinde nach Euren Ideen!**

ALSO: NUTZE DEIN RECHT !

...auch außerhalb der Schule !

LSV GG S.-H. (Kurzinformation)

Sind das mehr als nur willkürlich aneinandergereihte Buchstaben ?

Ja, zugegeben wissen das viele von Euch nicht, circa neun von zehn Befragten in einer von uns durchgeführten Umfrage hatten keinen blassen Schimmer, Nummer zehn war zufällig LSP-Delegierter, (was ist das denn?)

Aufgerüttelt von diesem „tragischen“ Ergebnis, wollen wir Euch hier und jetzt die LSV etwas näher bringen.

Die LSV setzt sich für Eure Interessen auf Landesebene ein, dafür steht das "L", genau! "SV" bedeutet Schülervertretung. Von diesen LandeschülerInnenvertretungen gibt es drei Stück, eine für die Realschulen (RS), eine für die Berufsschulen (BS) und eine für die Gymnasien und Gesamtschulen (GG).

Ist ja gut und schön, aber wie kommt sie zusammen und was macht sie konkret?

Am Beispiel der LSV GG sieht das so aus: Die LSV GG veranstaltet viermal im Jahr ein sogenanntes LandeschülerInnenparlament (LSP), zu dem je ein Delegierter jedes Gymnasiums und zwei jeder Gesamtschule (aufgrund der meist höheren Schülerzahl) eingeladen wird, dieser/diese wurde/n vorher meist aus Kreisen der SV gewählt und vom Schulleiter dem Ministerium gemeldet.

Auf dem LSP treffen sich dann also maximal 140 Delegierte (und Interessierte) aus ganz Schleswig-Holstein, es ist also durchaus mit einem "normalen" Parlament vergleichbar. Das LSP ist als Legislative das höchste beschlussfassende Gremium der LSV GG. Auf dem LSP wird dann, auch ganz demokratisch, ein Präsidium (Präsident/in und Vertreter/in) gewählt, die z.B. für die Organisation und Durchführung der LSP's und der Landesvorstandssitzungen zuständig sind. Ach ja, ein Landesvorstand (LaVo) wird auch auf dem LSP gewählt, er besteht aus sieben Menschen, aus deren Reihen dann der/die LandeschülerInnensprecher/in (LSSpr.) gewählt wird. Außerdem wird noch ein Vertreter der dänischen Minderheit (VdM) und ein Beauftragter der Kreis-SV'en (KSV-B), alle jeweils für ein Schuljahr, gewählt. Dieser ganze „Haufen“ wird fachlich kompetent unterstützt von einem Landesverbindungslehrer (LVL), er berät den Vorstand (wenn wir hier vom Vorstand sprechen, ist natürlich auch das Präsidium, der VdM und der KSV-B gemeint), in seiner Arbeit.

Ihr wollt wissen, was denn nun genau die Arbeit ist !?- Wir sagen's Euch.

Der Aufgabenbereich der LSV GG ist sehr breit gefächert, z.B. schaut sie dem Bildungsministerium auf die Finger und reagiert auch, wenn es sich entgegen den Schülerinteressen verhält. Das äußert sich dann z.B. in Demonstrationen, z.B. für die Einstellung junger Lehrer, oder ganz unspektakulär in Gesprächen mit Politikern, in denen versucht wird, einen Kompromiss zwischen den leeren Landeskassen und den Interessen der SchülerInnenenschaft zu finden.

Auch bei der Schulgesetznovellierung hat die LSV GG kräftig mitgemischt. - Was, es gibt ein neues Schulgesetz? Erklärungen und Erläuterungen findet Ihr in der Broschüre "**Nutze Dein Recht**" (**NDR 2**), die Ihr gerade in Händen haltet.

Aktuell überarbeitet ein Teil des Lavo's die neuen Lehrplänen für die Oberstufe. Die LSV GG leistet allerdings nicht nur parlamentarische Arbeit, auf dem LSP finden sich nämlich ganz unterschiedliche Arbeitskreise (AKs) zusammen, die zu Themen wie Europa, Berufsvorbereitung und Recht/Schulgesetz arbeiten. An so einem AK kann jeder teilnehmen, auch DU!!!

Na, neugierig auf die LSV GG und deren Aks geworden?

**Ruft doch einfach mal bei uns an: 0431-578696
oder
sendet uns ein Fax: 0431-578698.**

Dr. Dieter Tiemann
in dankbarem Gedenken

**LandeschülerInnenvertretung des Landes Schleswig-Holstein,
Preußerstraße 1-9, 24 105 Kiel**

**Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes
Schleswig-Holstein, Theodor-Heuss-Ring 49, 24 113 Kiel,
(Informationen „Gemeindeordnung“, Jens Brandt, Tel. 0431/988-7477)**

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes
Schleswig-Holstein, Gartenstraße 6, 24 103 Kiel**

Impressum

Herausgeber: LandeschülerInnenvertretungen in Schleswig-Holstein,
Preußerstraße 1-9, 24105 Kiel, Telefon : 0431 - 578696, Fax : 0431 - 578698,
Email: info@schuelervertretung.de
<http://www.nutze-dein-recht.de>

Chefredaktion: Jörn Holtmeier, Caroline Krohn

Mitwirkende: Anika Wewer, Alison Careless, Momme Wachsen, Johannes
Ganser, David N. Hopmann, Niklas Neumann, Felix Dresewski

Druck: Druckerei A.C. Ehlers, Kiel

Flyer-Layout: Jan Schubert

Für ihre Unterstützung und ihr vorbildliches Engagement für diese Nutze-Dein-
Recht-Kampagne danken wir:

- ? dem Landesverbindungslehrer für die Gymnasien und Gesamtschulen Hartmut Tödt
- ? der hauptamtlichen Kraft für die LandeschülerInnenvertretungen Jörg Krüger
- ? den Landesvorstandsmitgliedern der LandeschülerInnenvertretung Gymnasien und Gesamtschulen
- ? den vielen Mitgliedern des LandeschülerInnenparlamentes der Gymnasien und Gesamtschulen
- ? unserem Medienpartner Kieler Nachrichten
- ? der Werbeagentur MA Networks Communication GmbH, Hamburg

? den Kieler Nachrichten

Der Broschüre zugrunde liegen die bis einschließlich Juli 1999 gültigen Gesetze und Erlasse.